



Regierungspräsidium  
Dresden

Regierungspräsidium Dresden  
Postfach 10 06 53 · 01076 Dresden

Firma  
Treppe Entsorgung GmbH & Co. KG  
Moritzburger Straße 7

01471 Radeburg OT Volkersdorf

Dresden, 25.06.2008  
Telefon: (03 51) 8 25-6324  
Fax: (03 51) 8 25-9662  
E-Mail: Lutz.Mörbe@rpdd.sachsen.de  
Bearbeiter: Herr Mörbe  
Aktenzeichen: 63D-8976.13/80-Radeburg-Treppe  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)**

**Genehmigung von Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG  
Ihr Antrag mit Schreiben vom 23.06.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Regierungspräsidium Dresden erlässt auf o.g. Antrag folgenden

**Bescheid:**

1. Der Treppe Entsorgung GmbH & Co. KG wird antragsgemäß die Genehmigung zur gewerbmäßigen Vermittlung von Abfallverbringungen durch Dritte nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG durch

Herrn Torsten Treppe und  
Frau Katrin Brendel

erteilt.

2. Die Genehmigung gilt unbefristet und für alle Abfallarten.
3. Die Genehmigung gilt bundesweit und berechtigt auch zum Vermitteln grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen zum Zweck der Beseitigung oder Verwertung, soweit die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1013/06 des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, sowie des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) in der Fassung vom 19.07.2007, anwendbar sind.
4. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Dienstgebäude:  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

Telefon-Zentrale: (03 51) 8 25-0  
Telefax: (03 51) 8 25-99 99  
E-Mail: post@rpdd.sachsen.de  
Internet: <http://www.rp-dresden.de>



Gekennzeichnete Parkplätze

zu erreichen mit Straßenbahnlinie 11  
und Stadtbuslinie 91

**Telefonische Terminabsprache wird empfohlen**

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

5. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen und Bedingungen.
6. Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, die durchgeführten Vermittlungsgeschäfte listenmäßig zu erfassen, jeden Vorgang fortlaufend zu nummerieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
7. Änderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes sind dem Regierungspräsidium Dresden umgehend anzuzeigen.
8. Die Firma Trepte Entsorgung GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von **2500,00 Euro** festgesetzt. Diese sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieses Bescheids unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks, **Buchungskennzeichen 0305.0095.5669**, an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen (BLZ 850 503 00, Konto-Nr. 3 155 825 005) zu zahlen.

### Gründe:

#### I.

Mit Schreiben vom 23.06.2008, beantragte die Trepte Entsorgung GmbH & Co. KG eine Maklergenehmigung nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG.

#### II.

Nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG bedarf, wer ohne in Besitz der Abfälle oder der Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, die Genehmigung der zuständigen Behörde.

Das Regierungspräsidium Dresden ist gemäß § 1 Abs. 2 Nummer 15 und 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der auf Grund der von § 13 Abs. 4 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261) erlassenen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuVO), geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 608) sachlich und örtlich zuständig.

Die Genehmigung ist nach § 50 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG zu erteilen, wenn nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Person rechtfertigen.

Tatsachen für die Erteilung einer Unzuverlässigkeit sind nicht ersichtlich.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgte personenbezogen, so dass die Genehmigung an diese Person gebunden ist.

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 KrW-/AbfG kann die Genehmigung inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit und der Umwelt erforderlich ist.



Die Kostenfestsetzung beruht auf §§ 1, 2, 6, 8, 13, 14 und 17 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (SächsGVBl. S. 2) i.V.m. der 7. Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (7. Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 24.05.2006 (SächsGVBl. S. 189).

Entsprechend Lfd. Nr. 3 Tarifstelle 1.20 der Anlage 1 des Kostenverzeichnisses ist bei Erteilung einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrW-/AbfG ein Gebührenrahmen von 50,00 € bis 2.500,00 € vorgesehen. Vorliegend wurden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftlichen Nutzen einer inhaltlich unbeschränkten und unbefristeten Genehmigung von Vermittlungsgeschäften nach § 50 Abs. 1 KrW-/AbfG für Sie berücksichtigt.

### Hinweise

Diese Genehmigung schließt die nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen nicht ein.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Mörbe

Anlage: Überweisungsträger